



***Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für Dienstleistungen des Servicebereichs
Informations- und Kommunikations-
dienstleistungen der Fraport AG***

Werkleistungen

1. Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsparteien

Die Vertragsbedingungen sind Bestandteil des zwischen Ihnen (im Folgenden: „Kunde“) und der Fraport AG, 60547 Frankfurt am Main (im folgenden: „Fraport AG“) (gemeinsam: „Parteien“) zu Stande gekommenen Vertrages über allgemeine Werkleistungen. Soweit andere Leistungen ebenfalls Bestandteil des zwischen Ihnen und der Fraport AG zu Stande gekommenen Vertrages sind, gelten die vorliegenden Bestimmungen ausschließlich für die Leistungen der Fraport AG bezogen auf die Dienstleistungen. Weitere Bestandteile des Vertrages richten sich nach den Vertragsbedingungen über Datenkommunikation (Ethernet-, DSL-, Datenanschlüsse), Telefonanschlüsse (ISDN-, Analog-, Mobilfunkanschlüsse), Rechenzentrumsdienstleistungen und Dienstleistungen. Kunde versichert, Unternehmer i.S. § 14 BGB zu sein.

1.2 Einbeziehung der Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Vertrages werden von Fraport AG zum Abruf per Internet im Internet bereitgehalten. Es gelten jeweils die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Internetseite von Fraport AG vorgehalten wurden. Zur Dokumentation des jeweiligen vorgehaltenen Standes enthalten die Vertragsbestimmungen in Ziffer 9.5. eine Angabe des jeweiligen Veröffentlichungstages.

1.3 Gegenstand der Vertragsbeziehung

Diese Bestimmungen betreffen die Erbringung von Werkleistungen durch Fraport AG für den Kunden. Sie regeln die den Inhalt der Leistungen und die Art und Weise der Bezahlung der zu entrichtenden Entgelte.

2. Leistung durch Fraport

2.1 Werkleistungsbeschreibung

Soweit die Parteien eine konkrete Werkleistung vereinbart haben und/oder die Werkleistung beschrieben haben, geht diese Beschreibung diesen Bestimmungen vor. Ansonsten gilt, dass Fraport AG Werkleistungen grundsätzlich in verkehrsüblicher Art und Weise nach billigem Ermessen erbringt, um den vom Kunden vorgegebenen Erfolg zu erreichen.

2.2 Anweisungen des Kunden

Kunde ist berechtigt, Fraport AG Anweisungen für die Erbringung von Werkleistungen zu erteilen. Solche Anweisungen kann Kunde nur gegenüber Fraport AG erteilen, nicht jedoch gegenüber den Arbeitnehmern von Fraport.

2.3 Keine Arbeitnehmerüberlassung

Ein Einbeziehung von Arbeitnehmern von Fraport AG in die Arbeitsorganisation des Kunden ist nicht gestattet, sämtliche Weisungen gegenüber Arbeitnehmern von Fraport AG sind von Fraport AG zu erteilen.

3. Pflichten des Kunden

3.1 Entgeltzahlung durch den Kunden

Kunde ist verpflichtet, an Fraport AG die Preise für die in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der veröffentlichten Preisliste zu bezahlen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

3.1.1 Zahlungsfrist

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die regelmäßig und unabhängig von der Nutzung durch den Kunden anfallenden Entgelte zu Beginn eines Kalendermonats für den Monat der Bereitstellung zu entrichten. Diese Entgelte sind am ersten Tag eines Kalendermonats fällig. Entgelte, die von der Nutzung durch den Kunden abhängen, sind nach Bereitstellung einer Abrechnung durch Fraport AG binnen 14 Tagen fällig, spätestens jedoch zum Ende des auf die Rechnungsstellung folgenden Kalendermonats. In jedem Fall ist Kunde verpflichtet, an Fraport AG sämtliche Entgelte mit der Abnahme des Werks zu entrichten,

3.1.2 Rechnungsstellung

Fraport AG erstellt dem Kunden über die zu zahlenden Entgelte eine Rechnung. Fraport AG wird die Rechnung per E-Mail an den Kunden als Portable Document Format-Datei (PDF-Datei) versenden. Verlangt der Kunde von Fraport AG eine Rechnung in Papierform, ist Fraport AG berechtigt, für die Rechnungsstellung ein Entgelt gemäß der veröffentlichten Preisliste zu verlangen.

3.1.3 Abnahme

Kunde ist verpflichtet, das von Fraport AG erstellte Werk binnen einer Woche nach Anzeige der Fertigstellung durch Fraport AG abzunehmen. Nutzt Kunde das Werk von Fraport AG vor der Abnahme, gilt dies als Erklärung der Abnahme. Der Kunde ist nicht berechtigt, Sicherheiten von Fraport AG für Gewährleistungsansprüche zu verlangen.

4. Gewährleistung

4.1 Gewährleistung von Fraport

- a) Fraport AG gewährleistet, dass die von Fraport AG zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter erbracht werden. Sollte wider Erwarten die Leistungserbringung durch Rechte Dritter beeinträchtigt werden, ist Fraport AG berechtigt, die Leistung so zu modifizieren, dass die Beeinträchtigung beseitigt wird. Ansprüche des Kunden wegen der Beeinträchtigung werden hierdurch nicht berührt.
- b) **Werkmangel**
Im Falle eines Mangels des Werkes ist Kunde zunächst berechtigt, von Fraport AG die Nachbesserung des Werkes zu verlangen. Fraport AG ist berechtigt, die Nachbesserung abzulehnen, wenn diese wirtschaftlich zu der Verbesserung des Werkes außer Verhältnis steht. Im Falle der berechtigten Ablehnung der Nachbesserung durch Fraport AG oder des Fehlschlags der Nachbesserung ist Kunde berechtigt, den Werklohn angemessen im Verhältnis zur Mangelhaftigkeit zu mindern oder Schadenersatz gemäß der Bestimmungen in Ziffer 6 dieser Vereinbarung zu verlangen.

4.2 Gewährleistung von Kunde

Kunde gewährleistet:

- a) dass die von Kunden angegebene Identität des Anschlussinhabers diejenige des Kunden ist;
- b) dass Kunde die von Fraport AG bereitgestellten Leistungen nicht zu Verstößen gegen gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte einsetzen wird;
- c) dass Kunde die von Fraport AG bereitgestellten Leistungen nicht zu Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, insbesondere nicht zu Verstößen gegen das Verbot der Belästigung gemäß § 7 UWG, einsetzen wird;
- d) dass Kunde die von Fraport AG bereitgestellten Leistungen nicht zur Begehung strafbarer Handlungen, insbesondere das Bereitstellen oder Abrufen pornographischer, volksverhetzender oder anderweitig untersagter Inhalte einsetzen wird;
- e) dass Kunde die von Fraport AG bereitgestellten Leistungen nicht zum Angriff (einschließlich verteilter Überlastungseingriffe (DDOS-Angriffe)) auf IT-Systeme von Fraport AG oder Dritten einsetzen wird.

4.3 Verjährung

Ansprüche der Parteien auf Grund von Gewährleistung verjähren binnen eines Jahres ab dem Ende des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind.

5. Service-Leistungen

Es sei denn, die Parteien haben dies gesondert vereinbart, ist Fraport AG nicht verpflichtet, den Kunden bei der Inanspruchnahme der Leistungen zu unterstützen. Unterstützt Fraport AG gleichwohl den Kunden bei der Inanspruchnahme der Leistungen, obwohl es an einer entsprechenden Vereinbarung fehlt, begründet dies keinen Anspruch von Kunde auf die Unterstützungsleistungen und diese stellen lediglich Ratschläge von Fraport AG dar.

6. Haftung

Die Haftung der Parteien für vorsätzliches Verhalten ist unbeschränkt. Ebenso haften sich die Parteien unbeschränkt im Falle der Verletzung von Personen. Für Sachschäden haften sich die Parteien unbeschränkt, wenn der Sachschaden aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens der haftenden Partei eingetreten ist. Die Haftung gemäß des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

7. Vertragsbeendigung

Kunde kann diesen Vertrag jederzeit kündigen, in diesem Fall ist § 649 BGB anwendbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung einer Partei bleibt unberührt. Fraport AG ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn einer der nachfolgenden Umstände eintritt:

- a) über das Vermögen des Kunden wird das vorläufige oder endgültige Insolvenzverfahren eröffnet;
- b) Kunde ist mit Entgelten mehr als zwei Monate in Verzug;
- c) Kunde hat gegen eine Gewährleistung gemäß Ziffer 4.2 dieses Vertrages verstoßen;
- d) Kunde hat schwerwiegend gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen.

8. Kontakt

Sämtliche Mitteilungen des Kunden sind in Textform an folgende E-Mail-Adresse zu richten: iuk-km-vertrieb@fraport.de

Erklärungen, die den Bestand dieses Vertrages oder die Ausübung von Rechten unter diesem Vertrag betreffen, sind durch Kunde schriftlich an folgende Adresse zu richten: iuk-km-vertrieb@fraport.de

Fraport AG ist berechtigt, an die im Vertrag mitgeteilten Adressen des Kunden sämtliche Erklärungen in Textform und/oder Schriftform zu adressieren. Werden Unterlagen, die der Schriftform bedürfen, vorab per Fax übermittelt, gelten sie mit Übermittlung per Fax, nachgewiesen durch den Sendebereich, als zu diesem Zeitpunkt zugegangen.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Preisliste

Die Preise der Leistungen der Fraport AG ergeben sich aus der jeweiligen aktuellen veröffentlichten Preisliste.

9.2 Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer

Sämtliche Preise der Fraport AG sind netto ausgewiesen. Es wird die anfallende Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben.

9.3 Aufrechnung/Abtretung

Der Kunde ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegenüber der Fraport AG nur mit Forderungen berechtigt, die entweder rechtskräftig tituliert sind, die vom Kunden gegen die Fraport AG vollstreckt werden könnten oder die von der Fraport AG nicht bestritten werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, abzutreten.

9.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. § 139 BGB ist abbedungen.

9.5 Sprache

Für diesen Vertrag ist ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

9.6 Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts, soweit dieses anwendbar sein sollte, ist ausgeschlossen.

9.7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

9.8 Flughafenbenutzungsordnung

Die von der Fraport AG veröffentlichte Flughafenbenutzungsordnung gilt unbeschadet dieser Bestimmungen und geht den Bestimmungen in diesem Vertrag vor.

9.9 Veröffentlichungstag

Diese Fassung dieser Bestimmungen ist am 01.01.2014 veröffentlicht worden.